

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hermann Gröhe, Monika Brudlewsky,
Dr. Heiner Geißler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3694 –**

Innerstaatliche Umsetzung von Menschenrechtsstandards

Die Bundesrepublik Deutschland hat viele internationale Menschenrechtsabkommen gezeichnet und ratifiziert. Dennoch bestehen hinsichtlich des Rangs dieser völkerrechtlichen Regeln, der Umsetzbarkeit und der Reaktion auf Ausführungen von Menschenrechtsschutzinstanzen etliche Unklarheiten, wenn nicht gar Widersprüche.

Ogleich das Völkerrecht nicht vorschreibt, welchen Rang seine Regeln im innerstaatlichen Recht haben und theoretisch daher die Einordnung völkerrechtlicher Verträge als mit Bundesgesetzen ranggleichen Normen unbedenklich ist, können in der Praxis Probleme entstehen, wenn spätere Bundesgesetze widersprechende Bestimmungen enthalten. In manchen Ländern wird diesen Verträgen daher Übergesetzesrang eingeräumt, wie beispielsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Österreich. In Belgien, Frankreich, Zypern, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Spanien und der Türkei hat die EMRK Übergesetzesrang, bleibt dem Verfassungsrecht jedoch untergeordnet. In Österreich, Italien und der Schweiz kommt der EMRK Verfassungsrang zu.

Zu zahlreichen Bestimmungen in menschenrechtlichen Verträgen hat die Bundesrepublik Deutschland Vorbehalte erklärt. Dabei ist es allerdings auch zu Widersprüchlichkeiten gekommen. Beispielsweise wurde gegen Artikel 7 Abs. 2 der EMRK ein Vorbehalt erklärt, aber gegen Artikel 15 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte nicht, obwohl es sich inhaltlich um die gleiche Bestimmung handelt, in diesem Fall um die Verurteilung oder Bestrafung für eine Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Bislang besteht kein Verfahren, wie den rechtlich bindenden Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachgekommen werden soll. Zum einen ist nicht klar, ob innerstaatlich eine vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für konventionswidrig gehaltene nationale Norm weiter angewandt werden darf. Zum anderen wird eine solche Norm keiner automati-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 12. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schen Überprüfung durch den Gesetzgeber unterzogen. Hinzu kommt, dass es keine Regelungen für ein Verfahren gibt, wie den Empfehlungen der verschiedenen Menschenrechtsausschüsse Rechnung zu tragen ist und wie diese umzusetzen sind. Ein grundsätzliches Problem ist dabei unter anderem jedoch, dass diese Entscheidungen oft selbst Juristen nicht bekannt sind, weil die einschlägigen Materialien nicht in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

1. Welchen Rang haben nach Auffassung der Bundesregierung die Menschenrechtsverträge?

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, Menschenrechtsabkommen einen Übergesetzesrang zu verleihen?

Von der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Menschenrechtsverträge haben im innerstaatlichen Recht kraft des Vertragsgesetzes den Rang eines formellen Bundesgesetzes. Solche Vertragsgesetze brechen nachrangiges Recht, einschließlich Landesgesetze, und werden von sonstigen einfachen Bundesgesetzen, auch soweit sie später erlassen worden sind, nach dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung grundsätzlich nicht verdrängt; „denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen will“ (BVerfGE 74, 358, 370). Im Übrigen beugt auch der hohe Standard des Grundrechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland Kollisionen zwischen den Bestimmungen der Menschenrechtsverträge und innerstaatlichen Gesetzen vor.

Im Hinblick darauf sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für eine Verfassungsänderung zur Rangerhöhung von Vertragsgesetzen.

2. Welche Vorbehalte hat die Bundesrepublik Deutschland zu welchen Menschenrechtsabkommen erklärt?

Die Bundesrepublik Deutschland hat nur zu wenigen Menschenrechtsverträgen Vorbehalte eingelegt bzw. Erklärungen abgegeben. Diese sind in der Anlage aufgeführt.

3. Bestehen nach Ansicht der Bundesregierung Widersprüchlichkeiten bei Vorbehalten gegen einzelne Bestimmungen von Menschenrechtsabkommen?

Wie gedenkt die Bundesregierung, die Unstimmigkeiten zu bereinigen und in Zukunft zu vermeiden?

Findet eine laufende Überprüfung der Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen statt?

Nach Ansicht der Bundesregierung bestehen keine inhaltlichen Widersprüche bei Vorbehalten gegen einzelne Bestimmungen von Menschenrechtsabkommen. Der in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellte Beispielsfall trifft zwar zu. Dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Artikel 15 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte keinen Vorbehalt

eingelegt hat, führt aber nicht zu einer Abweichung von der Rechtslage nach Artikel 7 Abs. 2 EMRK, gegen den die Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt erklärt hat. Denn beide Bestimmungen erlauben in den genannten Fällen eine rückwirkende Bestrafung, schreiben sie aber nicht vor. Diese Normen eröffnen den Vertragsstaaten also die bloße Möglichkeit der Durchbrechung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots. Voraussetzung einer solchen Durchbrechung ist allerdings, dass von dieser Möglichkeit im innerstaatlichen Recht auch Gebrauch gemacht wird. Der Bundesrepublik Deutschland steht es demnach auch ohne Vorbehalt frei, eine rückwirkende Bestrafung in diesen Fällen nicht vorzusehen.

Eine laufende Überprüfung der Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen findet nicht statt. Sie werden vielmehr von Fall zu Fall anlassbezogen überprüft.

4. Wie gedenkt die Bundesregierung, mit den Empfehlungen der verschiedenen Menschenrechtsausschüsse umzugehen?

Auf welche Weise wird die Bundesregierung diese Empfehlungen umsetzen?

Wie steht die Bundesregierung zu einer automatischen Zuleitung der Kabinettsstellungnahme an den Deutschen Bundestag?

Die Bundesregierung prüft jede der zahlreichen Empfehlungen der verschiedenen Menschenrechtsausschüsse sehr sorgfältig unter Beteiligung aller zuständigen Stellen. Sie hat in der Vergangenheit mehrfach Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse umgesetzt und wird dies, wenn immer möglich, auch in Zukunft tun. Falls Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse aus Sicht der Bundesregierung nicht sachgerecht oder nicht praktikabel sind oder ihr Ziel durch andere Maßnahmen besser erreicht werden kann, erläutert die Bundesregierung dies in der Regel gegenüber dem betreffenden Menschenrechtsausschuss. Die Bundesregierung ist bereit, dem Deutschen Bundestag unaufgefordert Staatenberichte, mit denen das Kabinett befasst war, und die Schlussfolgerungen des Ausschusses zuzuleiten.

5. Gibt es Überlegungen in der Bundesregierung, wie die gerade Deutschland betreffenden Empfehlungen publik gemacht werden könnten?

Wie steht die Bundesregierung zu dem Gedanken, den Tenor der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, jedenfalls soweit die Bundesrepublik Deutschland davon betroffen ist?

Die Empfehlungen der UN-Menschenrechtsausschüsse werden regelmäßig als UN-Dokument veröffentlicht und sind damit bereits publik (abrufbar auf der Menschenrechts-Website der Vereinten Nationen, Zugang über www.un.org). Teilweise sind die Empfehlungen von UN-Menschenrechtsausschüssen auch auf Deutsch verfügbar, sei es als Publikation oder auf der Website des jeweils federführenden Bundesministeriums. Innerhalb der Bundesregierung wird derzeit geprüft, wie die Publizierung der Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse in den (ggf. mit Querverweisen auszustattenden) Websites der Bundesministerien verbessert werden kann.

Auch im Zusammenhang mit den Beratungen über die Errichtung eines Deutschen Menschenrechtsinstituts gibt es Überlegungen, wie die Deutschland betreffenden Empfehlungen und die hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Bundesregierung öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Eine Veröffentlichung des Tenors der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Bundesanzeiger ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht zweckmäßig, da diese in der Regel keinen aus sich heraus verständlichen Tenor enthalten.

6. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Kenntnis über die einschlägige internationale Rechtsprechung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern?

Die Bundesregierung sieht ebenfalls Defizite bei der Verbreitung wichtiger Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Zwar werden diese Entscheidungen seit einigen Jahren in zwei juristischen Fachzeitschriften in deutscher Sprache veröffentlicht. Es fehlt jedoch an einer Zusammenstellung dieser Entscheidungen in einer Sammlung. Über die Erstellung einer solchen Sammlung werden derzeit Gespräche geführt. Es reicht jedoch nicht aus, dass sich die juristische Fachöffentlichkeit über diese Entscheidungen informieren kann. Deswegen wird im Zusammenhang mit den Überlegungen über die Errichtung eines Deutschen Menschenrechtsinstituts geprüft, auf welche Weise die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes einer breiteren Öffentlichkeit vermittelt werden kann.

Anlage

Vorbehalte bzw. Erklärungen**Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950**

Die Konvention ist ratifiziert worden von der Bundesrepublik Deutschland am 5. Dezember 1952 mit folgendem Vorbehalt:

„Gemäß Artikel 64 der Konvention macht die Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt, dass sie die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird. Die letztgenannte Vorschrift lautet wie folgt:

«Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.»“ (BGBl. II, 1954, 14)

Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Bei der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats am 13. Februar 1957 ist folgende Erklärung abgegeben worden:

„Die Bundesrepublik Deutschland macht sich die Auffassung zu eigen, dass Artikel 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls keine Verpflichtung des Staates begründet, Schulen religiösen oder weltanschaulichen Charakters zu finanzieren oder sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen, da diese Frage nach der übereinstimmenden Erklärung des Rechtsausschusses der Beratenden Versammlung und des Generalsekretärs des Europarats außerhalb des Rahmens der Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Zusatzprotokolls liegt.“ (BGBl. II, 1957, 226)

Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 6. Mai 1969

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

1. Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 des Artikels 3 des Übereinkommens ist ein Eingriff einer öffentlichen Behörde über Artikel 3 Abs. 3 hinaus auch statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhütung von Straftaten notwendig ist.
2. Die Bestimmung des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens wird auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht angewendet.“ (BGBl. II, 1978, 790)

**Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte
und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe
vom 28. April 1983**

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, „dass sich nach ihrer Auffassung die Verpflichtungen aus dem Protokoll Nr. 6 in der Abschaffung der Todesstrafe im Geltungsbereich des jeweiligen Staates erschöpfen und nichtstrafrechtliche innerstaatliche Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll bereits durch Artikel 102 Grundgesetz genügt.“ (BGBl. II, 1989, 814)

**Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau
vom 31. März 1953**

Bei der Hinterlegung der deutschen Beitrittsurkunde ist folgende Erklärung abgegeben worden:

„Die Bundesrepublik Deutschland tritt dem Übereinkommen mit der Maßgabe bei, dass Artikel III des Übereinkommens auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte keine Anwendung findet.“ (BGBl. II, 1972, 17)

**Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen
vom 28. September 1954**

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Vorbehalte gemacht:

- „1. Artikel 23 wird uneingeschränkt nur auf Staatenlose angewandt, die zugleich Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind, im Übrigen jedoch nur in einem nach Maßgabe innerstaatlicher Gesetze eingeschränktem Umfange;
2. Artikel 27 wird nicht angewandt.“ (BGBl. II, 1977, 235)

**Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit
vom 30. August 1961**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, dass „sie das Übereinkommen anwenden wird

- a) zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen sind;
- b) zur Verhinderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.“ (BGBl. II, 1977, 235)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vorbehalte gemacht:

- „1. Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Paktes werden in dem Artikel 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 entsprechenden Rahmen angewandt.
2. Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d des Paktes wird derart angewandt, dass die persönliche Anwesenheit eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten zur Revisionshauptverhandlung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.
3. Artikel 14 Abs. 5 des Paktes wird derart angewandt, dass
 - a) ein weiteres Rechtsmittel nicht in allen Fällen allein deshalb eröffnet werden muss, weil der Beschuldigte in der Rechtsmittelinanz erstmals verurteilt worden ist, und
 - b) bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muss.
4. Artikel 15 Abs. 1 des Paktes wird derart angewandt, dass im Falle einer Milderung der zurzeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften in bestimmten Ausnahmefällen das bisher geltende Recht auf Taten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, anwendbar bleiben kann.“ (BGBl. II, 1976, 1068)

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Deutschland den folgenden Vorbehalt angebracht:

„Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a dahingehend an, dass die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt,

- a) die bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurden,
- b) mit denen eine Rechtsverletzung gerügt wird, die in Ereignissen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ursprung hat, oder
- c) mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.“ (BGBl. II, 1994, 311)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

- a) die folgende Erklärung abgegeben:
„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu dem mit den Worten ‚in Bekräftigung dessen, dass die Festigkeit des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‘ beginnenden Absatz der Präambel des Übereinkommens: Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in den Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 niedergelegt ist, gilt für alle Völker und nicht nur für diejenigen, die ‚unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung‘ leben. Deshalb haben alle Völker das unveräußerliche Recht, frei über ihren politischen Status zu entscheiden und frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Die Bundesrepublik Deutschland könnte eine Interpretation des Selbstbestimmungsrechts, die dem eindeutigen Wortlaut der Charta der Vereinten Nationen und der beiden internationalen Menschenrechtspakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 widerspricht, nicht als rechtsgültig anerkennen. Sie wird die Ziffer 11 der Präambel in diesem Sinne verstehen.“
- b) den nachstehenden Vorbehalt gemacht:
„Artikel 7 Buchstabe b wird nicht angewandt, soweit Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entgegensteht. Gemäß dieser Verfassungsbestimmung dürfen Frauen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“
- c) ... (Einsprüche gegen Vorbehalt anderer Vertragsstaaten) (BGBl. II, 1985, 1234)

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt zu Artikel 3 des Übereinkommens:

Diese Bestimmung regelt das Verbot, eine Person unmittelbar in einem Staat zu überstellen, in dem diese Person der konkreten Gefahr einer Folter ausgesetzt ist. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland begründet Artikel 3 ebenso wie die anderen Bestimmungen des Übereinkommens ausschließlich Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.“ (BGBl. II, 1993, 715)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland Folgendes erklärt:

„I.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als einen Meilenstein der Entwicklung des Internationalen Rechts begrüßt und die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlass nehmen wird, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Übereinkommens entsprechen und die sie nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens für geeignet hält, dem Wohlergehen des Kindes zu dienen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört insbesondere eine Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Hierbei wird es insbesondere darum gehen, auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtung, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.

II.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass aus Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens nicht abgeleitet werden kann, mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stehe das elterliche Sorgerecht auch bei Kindern, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind, automatisch und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall beiden Eltern zu. Eine derartige Auslegung wäre unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens. Besonders im Hinblick auf die Fälle, in denen die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht einig sind, sind Einzelfallprüfungen notwendig.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt darum, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auch die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts

- a) über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,
 - b) über das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern und
 - c) über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder
- nicht berühren; dies gilt ungeachtet der geplanten Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, deren Ausgestaltung in das Ermessen des innerstaatlichen Gesetzgebers gestellt bleibt.

III.

Entsprechend den Vorbehalten, welche die Bundesrepublik Deutschland zu den Parallelgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht hat, erklärt sie zu Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe b Ziffern ii und v des Übereinkommens, dass diese Bestimmungen derart angewandt werden, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen

- a) ein Anspruch darauf besteht, „einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand“ zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Verteidigung zu erhalten,
- b) die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine „zuständige übergeordnete Behörde oder durch ein zuständiges höheres Gericht“ ermöglicht werden muss.

IV.

Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung:

Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

V.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert, dass nach Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie erklärt, dass sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf fünfzehn Jahre festzusetzen, keinen Gebrauch machen wird.“ (BGBl. II, 1992, 990)

